

Der Antragsteller verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen der Stadt Visselhövede. Evt. Änderungen sind der Stadt Visselhövede unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die Haftung für sämtliche aus der Aufgrabung entstehenden Unfälle und Schäden übernommen wird. Darüber hinaus ergeht die Verpflichtung, sämtliche Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und auf den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

- **Genehmigung der Stadt Visselhövede**

Die Aufgrabegenehmigung wird unter Einhaltung der anliegenden Auflage und Bedingungen erteilt. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen (z. B. für die Herstellung eines Schmutzwasseranschlusses).

Visselhövede, den

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

* bitte wenden Sie sich bei Baumaßnahmen im Bereich von Kreisstraßen im Kreis Rotenburg Wümme an:

Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme)
Herr Wolfgang Schiebel
Knickchaussee 12 a
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel. 04261 / 983-3810 und Fax 04261 / 983-3822
wolfgang.schiebel@lk-row.de

und im Bereich von Bundesstraßen an:

Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme)
Moorkamp 78
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon (04261) 96 62 27
Fax (04261) 96 62 28
smrob@nlstbv-ver.niedersachsen.de
Leiter: Dieter Rosenberg

Allgemeine Genehmigungsbedingungen

Auflagen und Bedingungen für das Aufgraben bzw. die Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen

- 1) Die Aufgrabegenehmigung muss auf der Baustelle stets zur Hand sein und ist den Beauftragten der Stadt Visselhövede, der Polizei und der Verkehrsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anordnungen der vorgenannten Personen sind unverzüglich zu befolgen. Die Erlaubnis verfällt, wenn nicht vier Wochen nach Erteilung der Erlaubnis mit den Aufgrabungsarbeiten begonnen wird.
- 2) Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob sich im Bereich der Aufgrabungsstelle evtl. andere Kabel oder Rohrleitungen befinden. Gegebenenfalls ist mit dem zuständigen Leitungsträger Kontakt aufzunehmen.
- 3) Bei Aufgrabungen, die mit Verkehrsbeschränkungen verbunden sind, muss ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung bei der Verkehrsbehörde (Landkreis Rotenburg Wümme), Tel. 04261 / 983-0 gestellt werden.
- 4) Aushubmaterial, Baustoffe und Geräte sind so zu lagern, dass keine Verkehrsteilnehmer behindert werden. Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen ist rechtzeitig eine Erlaubnis auf Sondernutzung bei der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, Tel. 04262 / 301-133 zu beantragen.
- 5) Verschmutzungen, insbesondere der Straße, sind unverzüglich durch den Verursacher zu entfernen. Schachtabdeckungen von Versorgungsleitungen dürfen nicht überlagert werden.
- 6) Gehwegüberfahrten muss der Antragsteller zu seinen Lasten herstellen lassen.
- 7) Sind bei der Durchführung der Arbeiten Grenz- oder Vermessungszeichen gefährdet, so ist die rechtzeitige Sicherung beim Katasteramt Rotenburg, Tel. 04261 / 74 25 0 zu beantragen.
- 8) Grünanlagen, Bäume oder ähnliches, die sich im Baufeld oder in der Nähe befinden, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- 9) Der geordnete Ablauf des Regenwassers auf der Baustelle muss gewährleistet sein. Die vorhandenen Straßentwässerungseinläufe sind stets freizuhalten und gegen Verunreinigungen zu schützen.
- 10) Die Aufgrabung und die Wiederherstellung der Gräben haben nach den allgemeinen anerkannten bautechnischen Regeln zu erfolgen. Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die den einschlägigen Vorschriften und Qualitätsanforderungen entsprechen.
- 11) Die Aufgrabung ist während der Ausführungszeit entsprechen den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht zu sichern.
- 12) Die Instandsetzung der Grabenoberfläche in der Fahrbahn ist unverzüglich nach ordnungsgemäßer Verfüllung und ausreichender Verdichtung durchzuführen. Die ausreichende Verdichtung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 13) Die Aufbruchbreite der wiederherzustellenden Befestigung ist breiter auszuführen als der Graben. Mehrbreiten von Aufbruch und Wiederherstellung richten sich nach Art der Befestigung.
- 14) Der Anschluss an die bestehende Befestigung muss in einer geraden und scharfen Kante bündig und eben verlaufen. Ausbrüche sind durch Nachschneiden zu beheben.
- 15) Die Befestigung ist höhenmäßig den vorhandenen Belägen anzupassen, soweit nicht andere Absprachen getroffen werden.
- 16) Kann die endgültige Befestigung nicht sofort hergestellt werden, ist der Leitungsraben umgehend provisorisch zu schließen, so dass dieser verkehrssicher ist.
- 17) Die Beendigung der Arbeiten ist innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 18) Nach Beendigung der Bauarbeiten leistet der Antragsteller Gewähr nach Maßgabe der Fristen, die von der Stadt Visselhövede in ihren Bauverträgen für Straßenbauarbeiten verlangt werden. Über diesen Zeitraum hinaus haftet der Antragsteller nur dann, wenn er nicht nachweisen kann, die Bestimmung dieser Aufgrabegenehmigung befolgt zu haben.
- 19) Entstandene oder nachträglich auftretende Mängel sind sofort zu beseitigen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht in angemessener Zeit (zwei Wochen) nach, ist die Stadt Visselhövede berechtigt, dies durch eine Fremdfirma auf Kosten des Antragstellers ausführen zu lassen.
- 20) Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist unaufgefordert ein Bestandsplan- im Maßstab 1:500 und eine DXF-Datei über die neue Leitungstrasse- zu übersenden.
- 21) Nicht genutzte bzw. alte Leitungen müssen auf Verlangen der Stadt Visselhövede auf Kosten des Betreibers zurückgebaut werden.
- 22) Weitere Auflagen behalte ich mir vor.